

**Stellungnahme des Rektorates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**  
**zum Referentenentwurf eines**  
**Gesetzes über die Hochschulen**  
**und das**  
**Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**  
**(Hochschulgesetz – HSG)**

*Nicht gesondert gekennzeichnete §§ sind solche des Referentenentwurfs eines neuen HSG.*

## **A. Allgemeiner Teil**

Der Senat hat am 25.04.2006 in einer Sondersitzung die Eckpunkte zu dem neuen Hochschulgesetz in Anwesenheit von Herrn Staatssekretär Jost de Jager ausführlich diskutiert. Die Stellungnahme des Senates und des Rektorates ist dem Wissenschaftsministerium unmittelbar nach der Sitzung übermittelt worden.

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf ist in zwei wichtigen Punkten der Stellungnahme des Senates und des Rektorates vom 25.04.2006 gefolgt: Die ursprünglich vorgesehene Beschlussfassung des Universitätsrates über den Haushaltsplan ist entfallen und dem Senat übertragen worden (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8). Weiterhin ist die Wahl der Hochschulleitung nunmehr vom Senat durchzuführen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4). Beide Änderungen werden als Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich der weiteren Punkte wird auf die Stellungnahme vom 25.04.2006 sowie auf die ergänzende Stellungnahme des Konsistoriums vom 11.05.2006 verwiesen (liegen dem Original als Anlage 1 und 2 bei).

Positiv bewertet werden insbesondere auch folgende neue Regelungen:

- die Berufung von allen W-Professuren durch die Hochschulleitung (§ 62)
- die Ersetzung der Genehmigung von Ausschreibungstexten durch eine bloße Anzeige an das Wissenschaftsministerium (§ 62 Abs. 2 Satz 2)
- die Einführung der Personalkategorie wissenschaftliche Hilfskräfte (§ 69)
- die parallelen Qualifikationsmöglichkeiten durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung (§ 61 Abs. 2)
- die klare Regelung der Forschungssemester (§ 70 Abs. 2)
- die Neuordnung und Reduzierung des Berichtswesens (§ 11 Abs. 2 und 3)
- der Fortfall der Zustimmungspflicht für die Mehrheit der Satzungen (§ 6 Abs. 2).

Ebenso werden die Verkürzung des Gesetzestextes und die bessere Übersichtlichkeit von zehn Abschnitten ohne weitere Unterteilungen grundsätzlich begrüßt. Sie wird allerdings nicht durchgängig eingehalten, weil gegenwärtige

moderne Entwicklungen (wie z.B. Qualitätssicherung, Akkreditierung) sehr detailliert geregelt werden.

## **I. Universitätsrat**

Die Christian-Albrechts-Universität steht einem Universitätsrat aus grundsätzlichen Erwägungen nach wie vor äußerst kritisch gegenüber. Die Etablierung eines Universitätsrates für die drei Schleswig-Holsteinischen Universitäten kann man zwar durchaus für sinnvoll halten, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sich dieses Gremium auf übergreifende Vorschläge zur Aufgabenteilung und Kooperation der Universitäten beschränkt.

Die Christian-Albrechts-Universität spricht sich auch weiterhin für die eigenständige Erhaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Landesuniversität aus (§ 2 Abs. 1 Satz 1: neu: „...Hochschulen werden ... zusammengelegt“).

Nicht hinzunehmen ist für die Christian-Albrechts-Universität das angedachte Vorschlagsrecht für die Mitglieder dieses Rates. Entsprechend ihrer Größe besteht sie auf einem Vorschlagsrecht von vier Mitgliedern, die Universitäten in Flensburg und Lübeck sollten je zwei Mitglieder vorschlagen (§ 20 Abs. 4).

Es bestehen auch nach wie vor verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Zusammensetzung. Dass die Senate Externe als Vertreter ihrer Universität in den Universitätsrat entsenden dürfen, reicht nicht eindeutig zur Einhaltung der Vorgaben des im Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wurzelnden „Kollegialprinzips“ sowie der Selbstverwaltungsgarantie aus. Die Regelung in § 13 Abs. 1 Nr. 6, nach der die Mitglieder des Universitätsrates auch Mitglieder der Universität sind, versucht dieses Problem nur scheinbar zu umgehen. Ist die Beteiligung der ureigenen universitären Grundrechtsträger nicht gegeben, so führt dies zu einer latenten Gefahr wissenschaftsfremder Entscheidungskriterien in der Struktur- und Entwicklungsplanung und damit einer strategischen Fremdsteuerung der Universitäten. Eine hierdurch mögliche Beeinträchtigung der Freiheit von Lehre und Forschung ist nicht hinnehmbar.

Die vorgelegte Organisationsstruktur und Funktionsbeschreibung kann nur unter folgenden Änderungen überhaupt bestehen:

### **1. Funktionsbeschreibung des Universitätsrates**

Der Universitätsrat hat zu weit reichende Kompetenzen, mit denen er in das operative Geschehen der Universität unmittelbar eingreifen kann.

### **a) Struktur- und Entwicklungsplanung, Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung**

Der Universitätsrat soll nach dem Referentenentwurf über die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung entscheiden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7). Die Hochschulleitung soll an diese Entscheidung gebunden sein (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 bzw. vgl. Begründung zu § 19 Abs. 1).

Es ist ferner geplant, dass der Universitätsrat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 bestehende Regelungen, z.B. den bestehenden Struktur- und Entwicklungsplan oder die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung in Gänze oder in Teilen aufheben oder verändern kann. Damit würde massiv in die Autonomie und die Planungssicherheit der Universität eingegriffen. Ein solcher Eingriff wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

#### **aa) Struktur- und Entwicklungsplanung**

Betrachtet man den Struktur- und Entwicklungsplan 2006 bis 2010 der Christian-Albrechts-Universität, der nach monatelanger intensiver und arbeitsreicher Beratung der Fakultäten und ihrer Einrichtungen und dem Rektorat und letztendlich am 15. November 2005 im Senat verabschiedet werden konnte, so ist nicht nachvollziehbar, dass diese Kompetenzen auf ein Gremium übertragen werden sollen, das zu mehr als zwei Dritteln aus von anderen Hochschulen entsandten Vertretern besteht. Damit wären auch hier tiefe Konflikte vorprogrammiert, die die Universität in endlose Diskussionen und Streitereien nach innen und außen stürzen würden. Den eigentlichen Aufgaben in Forschung und Lehre würde dies nur abträglich sein. Die Beschlusskompetenz über den Struktur- und Entwicklungsplan muss weiterhin beim Senat bleiben (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9: nicht „Stellungnahme“, sondern „Beschlussfassung“; § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: nicht „Beschlussfassung“, sondern „Stellungnahme“).

#### **bb) Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung**

Ferner wird in der Presseerklärung der Landesregierung vom 04. Juli ausgeführt, dass die Beschlussfassung über den Haushalt künftig abschließend durch den Senat erfolgt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8). Diese Aussage stimmt mit dem § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfes nicht überein, nach dem die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung beim Universitätsrat liegen soll. Der Passus ist entsprechend zu ändern: „Aufstellung der Grundsätze“ durch das Präsidium in § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 einfügen, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7: „Stellungnahme zu den Grundsätzen...“; § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. x einfügen: „Beschlussfassung über die Grundsätze...“.

### **b) Zielvereinbarung**

Es ist vorgesehen, dass die Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und der Landesregierung abgeschlossen wird (§ 11 Abs. 1). Der Universitätsrat kann vor dem Abschluss eine Stellungnahme abgeben und soll nach dem Abschluss durch Hochschule und Land die Erfüllung der Vereinbarung überwachen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10). Es ist nicht verständlich, dass die Kontrolle der Vereinbarung durch ein anderes, noch dazu „hochschuleigenes“ - aber dennoch zu mehr als zwei Dritteln „fremdes“ - Gremium erfolgen soll. Die Überwachung muss vielmehr durch die Vereinbarungspartner selbst erfolgen, hier also durch die Landesregierung. Ungeklärt wäre ansonsten, wie die Konsequenzen einer möglichen Nichterfüllung der Vereinbarung aussehen.

### **c) Abberufungsmöglichkeit des Universitätsrates**

Der vorgelegte Referentenentwurf sieht keinerlei Abberufungsmöglichkeit des Universitätsrates vor, nicht von Seiten der Hochschulen, nicht von Seiten des Ministeriums. Grundsätzlich müssen Verantwortliche aber auch die Konsequenzen für ihre Entscheidungen tragen. Die sanktionsbewehrte Verantwortlichkeit müsste daher zwingend gewährleistet sein, auch in der Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler.

Von der Möglichkeit einer Abberufung könnte überhaupt nur dann abgesehen werden, wenn der Universitätsrat keine eigenverantwortlichen Entscheidungskompetenzen, sondern bloße Beratungsfunktionen besitzen würde. Derzeit sieht der Referentenentwurf allerdings auch weit reichende Entscheidungskompetenzen für den Universitätsrat vor.

Ferner ist weiterhin unklar, wem gegenüber der Universitätsrat - insbesondere im Wege der Amtshaftung - verantwortlich ist.

### **d) Zustimmungspflicht des Universitätsrates zu Satzungen**

Ferner sind die Notwendigkeit der Zustimmungspflicht des Universitätsrates zu zahlreichen Satzungen und die Kompetenz ihrer Umsetzung fragwürdig (§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 2 Satz 1 2. HS, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Das Land gibt hier ureigenste (Rechts-)Aufsichtskompetenzen an ein mit privaten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik besetztes Gremium ab, dessen Mitglieder weder Amtswalter sind noch durch einen offiziellen Akt mit öffentlichen Aufgaben beliehen werden. Ob eine Bestellung hierfür ausreicht, ist fraglich.

## **2. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler**

Der Universitätsrat soll bei Anrufung des Kanzlers entscheiden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 5). Entscheidet die Hochschulleitung in einer

Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, so kann der Kanzler Widerspruch erheben. Erfahrungsgemäß sind weit über 50 % aller Entscheidungen von finanzieller Bedeutung, so dass im Falle des erneuten Widerspruchs diese Entscheidungen vom Universitätsrat zu treffen wären. Damit ersetzt er die Hochschulleitung und greift unmittelbar in das Tagesgeschehen ein. Eine solche operative Kompetenz überfordert den Universitätsrat und wird von der Christian-Albrechts-Universität strikt abgelehnt.

### **3. Abstimmung zwischen den Institutionen**

Abgesehen von dem nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand, der zwischen den Institutionen Ministerium, Hochschulleitung, Senat und Universitätsrat entstehen wird, sind auch hier Konflikte zwischen den Beteiligten vorprogrammiert. Diese Konflikte werden Kräfte binden und von der Erledigung der eigentlichen Aufgaben ablenken.

Dies kann vermieden werden, indem die wesentlichen Entscheidungen dem Senat überlassen bleiben. So müssen z.B. in § 19 Abs. 1 Satz 1 in den Nummern 3, 6 und 7 die Worte „Zustimmung“ bzw. „Beschlussfassung“ jeweils durch „Stellungnahme“ ersetzt werden, wenn nicht die Hochschulautonomie in ihrem Kern ausgehöhlt werden soll.

### **4. Geschäftsstelle des Universitätsrates**

Der Universitätsrat soll eine Geschäftsstelle einrichten und aufgabengerecht ausgestattet werden (§ 20 Abs. 8, 19 Abs. 6). Die Geschäftsstelle soll hauptberuflich von einem Geschäftsführer geleitet werden. Ebenfalls soll vom Universitätsrat der Sitz der Geschäftsstelle festgelegt werden. Angesichts der komplexen und schwierigen Aufgaben des Universitätsrates, der als solcher für je eine der drei Universitäten zuständig und zugleich koordinierend für alle drei Universitäten tätig sein soll, ist eine unterstützende Verwaltung für den Geschäftsführer zwingend erforderlich. Diese Unterstützung sollten dann nur die drei Universitätsverwaltungen leisten. Abgesehen von der Kostenbelastung soll eine neben den existierenden Verwaltungen der Hochschulleitungen zusätzliche neue Verwaltung vermieden werden. Ansonsten wäre das das Gegenteil der versprochenen Entbürokratisierung.

Von einem hauptamtlichen Geschäftsführer sollte daher Abstand genommen werden. Da die Kosten in jedem Fall von den Universitäten zu übernehmen seien, sollten diese auch darüber entscheiden, wie die Geschäftsstelle (personell und sächlich) ausgestattet sein soll. Ein Hauptsitz der Geschäftsstelle sollte an der Christian-Albrechts-Universität festgelegt werden, da auch allein nur eine (Haupt-)Anschrift der Geschäftsstelle praktikabel ist.

Für die Ausstattung im Sinne von § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 8 benötigen die Universitäten zusätzliche Mittel.

## **II. Zusammensetzung der Findungskommission i.S.v. § 23 Abs. 6**

Als negativ angesehen wird die vorgesehene Zusammensetzung der Findungskommission, die einen Vorschlag für die Wahl des Hochschulleiters vorlegen soll. Die vier vom Senat zu bestellenden Mitglieder der Findungskommission reichen nicht aus, um einen Bewerber der eigenen Universität oder einen auswärtigen Bewerber auf die Vorschlagsliste zu bringen.

Damit ist ein Konflikt zwischen der Findungskommission und der Universität vorgezeichnet. Um die Entscheidungsfähigkeit der bislang paritätisch besetzten Findungskommission sicherzustellen und eine Pattsituation zu vermeiden, sollte die Zahl der entsandten Senatoren von vier auf mindestens fünf Senatoren und damit insgesamt auf neun erhöht werden. Nur so besteht die Möglichkeit, dass ein Wunschkandidat der Universität, der sich auch beworben hat, auf die Vorschlagsliste gesetzt wird. Bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung wäre dies unter Umständen nicht möglich und dies wäre das denkbar schlechteste Ergebnis eines so wichtigen Personalvorganges. Ferner ist nur bei einer Zahl von fünf entsandten Senatoren gewährleistet, dass mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren von den Mitgliedergruppen des Senates entsandt werden, was in dieser Sache zwingend ist.

Eine absolute Mehrheit für den Vorschlag einer Kandidatenliste ist nicht erforderlich, § 23 Abs. 6 Satz 4.

## **III. Hochschulleitung**

Die Christian-Albrechts-Universität ist weiterhin der Meinung, dass sich die Rektoratsverfassung bewährt hat und lehnt eine Präsidialverfassung ab. Die innere Organisation der Hochschule sollte dieser im Sinne einer stärkeren Autonomie selbst überlassen werden.

### **1. Zuständigkeiten der Hochschulleitung und des Hochschulleiters**

In vielen Regelungen des Referentenentwurfs wird zwischen der Zuständigkeit der Hochschulleitung und des Hochschulleiters ein Unterschied gemacht. Zum Beispiel wird in § 62 Abs. 1 die Zuständigkeit des „Präsidiums“ bei der Freigabe einer Professorenstelle definiert, während in § 62 Abs. 9 ausschließlich der „Präsident“ die Kompetenz zur Berufung der Hochschullehrer hat. Diese Unterscheidung ist nicht überzeugend und sollte in allen Regelungen dahin gehend geändert werden, dass jeweils das Organ „Hochschulleitung“ die Entscheidungskompetenz hat.

Darüber hinaus überlässt der Entwurf eine Vielzahl von Beteiligungen und Entscheidungen allein dem „Präsidenten“, u.a. § 20 Abs. 5 bzw. § 19 Abs. 5, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 60 Abs. 1 Satz 5, § 60 Abs. 2, § 62 Abs. 6 Nr. 4, § 62 Abs. 9, § 64 Abs. 4 Satz 2, § 64 Abs. 5 Satz 6, § 65 Abs. 1 Satz 1, § 65 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 3 Satz 1, § 75 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 4 Satz 1. Es sollte sich hier grundsätzlich um Angelegenheiten im Beschlussverfahren des Kollegialorgans der Hochschulleitung handeln.

## **2. Dienstvorgesetzter**

§ 71 Abs. 2 sollte regeln, dass Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals der Leiter der Hochschule (Rektor/Präsident) ist und der Kanzler Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals.

In § 71 Abs. 2 sollte ergänzt werden, dass der zuständige Minister Dienstvorgesetzter der gesamten Hochschulleitung – also auch der Prorektoren/Vizepräsidenten – ist.

## **3. Stellung des Hochschulleiters**

Problematisch ist die sehr starke rechtliche Stellung des Hochschulleiters. Zumindest beim Vorschlagsrecht des Kanzlers (§ 25 Abs. 2) sollte neben dem Vorschlag des Hochschulleiters auch ein Vorschlag des Senates ermöglicht werden.

## **IV. Berufungen von Professorinnen und Professoren**

Eine gravierende Änderung ist in § 63 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Danach soll bei der ersten Berufung in ein Professorenamt auf Lebenszeit zunächst grundsätzlich für zwei Jahre nur ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet werden. An der Christian-Albrechts-Universität sind weit über 40 % der berufenen Professoren Erstberufungen, insbesondere von Privatdozenten. Für diese könnte zunächst grundsätzlich für nur zwei Jahre ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet werden.

Die Baden-Württemberg nachempfundene Regelung (dort sind es aber immerhin fünf Jahre und nur W 3-Stellen!) würde einen schlimmen Standortnachteil für Schleswig-Holstein auch im norddeutschen Ländervergleich bedeuten und wichtige Berufungsverhandlungen zum Scheitern bringen. Die in § 63 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Ausnahmen sind nicht ausreichend. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

Es ist außerdem fraglich, ob diese Regelung nicht gegen den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz des „Lebenszeitprinzips“ im Beamtenrecht verstößt.

## **V. Kosten und Verwaltung**

Im Referentenentwurf wird unter dem Punkt „D. Kosten und Verwaltung“ ausgeführt, dass mit einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes in den Hochschulen zu rechnen ist. Das Gegenteil ist der Fall. Die erforderliche, erweiterte Kommunikation zwischen Hochschulleitungen, Senaten, Universitätsrat und Wissenschaftsministerium, die Erstellung zahlreicher neuer Satzungen, die erweiterten Zuständigkeiten, die detaillierten Vorgaben zu Qualitätssicherung und Akkreditierung sowie die noch andauernde Studienstrukturreform werden den Verwaltungsaufwand deutlich steigern. Die im Ministerium freiwerdenden personellen Kapazitäten müssten daher zwingend auf die Hochschulen verlagert werden.

## B. Besonderer Teil

- Zu § 2 Abs. 1 Satz 1: Hinsichtlich der neu eingefügten Möglichkeit der Zusammenlegung von Hochschulen spricht sich die Christian-Albrechts-Universität auch weiterhin für die eigenständige Erhaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Landesuniversität aus, vgl. oben unter A. I.
- Zu § 2 Abs. 1 Satz 3: Die Einrichtung von Stiftungshochschulen würde die Lage der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen bei den derzeit knappen Mitteln nicht verbessern.
- Zu § 3 Abs. 5 Satz 1: Die Gleichstellungsbemühungen der Hochschule richten sich auf alle Mitglieder, nicht allein auf die wissenschaftlichen.
- Zu § 3 Abs. 7 Satz 4: Fraglich ist, ob es gewollt ist, dass die Hochschulen lediglich die sportlichen Interessen ihrer Mitglieder und der Mitglieder anderer Hochschulen (siehe Begründung), nicht aber die der Stadtbevölkerung (Externer) fördern dürfen. Wenn hier eine Änderung geplant ist, in der Hinsicht, dass die Hochschulen kein externes Hochschulsportangebot mehr machen dürfen, wäre die Christian-Albrechts-Universität entschieden gegen eine solche Änderung. Es wird vorgeschlagen, die alte Formulierung aus § 2 Abs. 5 Satz 4 HSG zu übernehmen.
- Zu § 5 Abs. 2 Satz 1: Die Vorschrift regelt die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zustimmung nach Akkreditierung widerspricht Auflagen des übergeordneten Akkreditierungsrates, der durch die BLK sowie durch Bundesgesetz eingesetzt ist. Danach kann das Ministerium nur die Zustimmung zu einem Studiengang vor der Akkreditierung geben, nicht nachher, ansonsten erlischt die Akkreditierung.
- Zu § 5 Abs. 2 Satz 3: Dass bei der Akkreditierung von Joint Degrees oder Doppelabschlüssen die Ausbildungsanteile der kooperierenden Hochschule in das Akkreditierungsverfahren einzubeziehen sind, ist sicherlich erforderlich, damit sich die Akkreditierungsagentur ein Bild von der Gesamtqualität des Studiengangs machen kann. Wenn es in der Gesetzesbegründung allerdings pauschal heißt, dass „im Interesse der Studierenden dieselben Regelungen wie bei [...der Akkreditierung der] sonstigen Studiengänge“ gelten sollen, ist anzumerken, dass die Joint-Degree-Studiengänge in den anderen beteiligten Staaten in der Regel ebenfalls in einem

eigenständigen Verfahren einer Qualitätsüberprüfung unterzogen werden. Dies birgt die Gefahr, dass unterschiedliche Urteile in Bezug auf die Qualität des gemeinsamen Studiengangs gefällt werden. Da dies nicht im Interesse der Studierenden sein kann, wird man um ein abgestimmtes Verfahren aller beteiligten Qualitätssicherungseinrichtungen in der Regel nicht umhin kommen; dieses wird dann von dem in Deutschland üblichen Verfahren abweichen. Eine solche Abweichung muss möglich sein, ohne dass daraus ein Gesetzesverstoß resultiert, der möglicherweise der Genehmigung der Einrichtung eines Studiengangs entgegensteht.

Zu § 5 Abs. 3: Die Evaluierung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages ist an der Christian-Albrechts-Universität bereits mit dem „Audit Familiengerechte Hochschule“ erfüllt. An dieses Audit wäre auch ein Universitätsrat gebunden. Daher ist eine zusätzliche Vereinbarung zwischen Universitätsrat und Hochschulleitung zumindest an der Christian-Albrechts-Universität überflüssig.

Zu § 5 Abs. 4: Bei der Festlegung der genannten Anforderungen sollten die Hochschulen ein Mitspracherecht haben. Anderenfalls nimmt das Ministerium ohne Absprache tief greifenden Einfluss auf inneruniversitäre Prozesse. Vorschlag:  
„Ministerium und Hochschule regeln die Anforderung an die [...] in den zu schließenden Zielvereinbarungen“.

Im Übrigen sollte das Instrument der Reakkreditierung entfallen, da eine Evaluierung der Studiengänge im Nordverbund ausreicht. Zumindest sollte die Möglichkeit der Reakkreditierung auch durch eine Kommission der eigenen Hochschule (interne Akkreditierung / Prozessakkreditierung) eröffnet werden.

Zu § 5 Abs. 6: Eine Befragung in anonymer Form ist vertretbar. Hinzuzufügen wäre aber: die Ergebnisse der Befragung werden fach(bereichs-)intern veröffentlicht, sofern das Fach bzw. die Fakultät zustimmt.

Sollte aus dieser Vorschrift ein semesterlicher Befragungsrhythmus hervorgehen, so wird dieser abgelehnt. In studentenstarken und heterogenen Fakultäten übersteigt der organisatorische Aufwand so häufiger Befragungen ihren Nutzen. Derzeit ist ein zweijähriger Rhythmus vorgesehen. Der Befragungsrhythmus sollte flexibel handhabbar sein. Dies kann

durch Ergänzung mit dem Wort „regelmäßig“ im 1. Satz erreicht werden.

Zu § 5 Abs. 7: Eine Zustimmung des Hochschulrates ist nicht notwendig.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 2. HS: Eine Zustimmung des Hochschulrates ist gerade bei Selbstverwaltungsangelegenheiten nicht notwendig.

Zu § 8 Abs. 2: Nach hiesiger Kenntnis gibt es in der neuen Haushaltssystematik keine Zuweisung (vgl. Satz 2: „sonstige Zuweisung“) im Haushalt der Christian-Albrechts-Universität mehr, sondern nur noch Einnahmen.

Der Hinweis auf den Stellenplan (Satz 1) sollte gestrichen werden.

Zu § 8 Abs. 3: Unklar ist, warum diese Formulierung sich ausschließlich auf „aus investiven“ Mitteln beschaffte Gegenstände bezieht. In wessen Eigentum gehen die übrigen Beschaffungen über? Im geltenden HSG wird an dieser Stelle der Begriff „Vermögensgegenstände“ verwendet (§ 22 HSG).

Eine entsprechende Regelung für Anschaffungen durch Drittmittel fehlt.

Zu § 8 Abs. 5 Satz 2: Die Entscheidung über die prüfende Stelle und die Entlastung sollte beim Senat und nicht beim Universitätsrat liegen. Denn es handelt sich um Körperschaftsvermögen der Universität.

Zu § 9: Hier sollte die Formulierung des geltenden § 16 HSG beibehalten werden.

Diese gab insbesondere auch die Möglichkeit, die notwendigen Details in einer Richtlinie zu regeln.

Es wäre sinnvoll und zweckmäßig, die Beschaffung von wissenschaftlichen Großgeräten sowie die Herstellung von schon vorhandenen Räumlichkeiten für diese den Hochschulen zu übertragen. Zum einen fällt die Beschaffung von Großgeräten aufgrund ihres Einsatzes in den Bereich „Forschung und Lehre der Hochschulen“, für den gemäß Erlass des Finanzministeriums vom 30.06.2005 eine Ausnahmeregelung definiert und die GMSH somit nicht zuständig ist. Zum anderen ist die Expertise

für derartige Spezialgeräte unmittelbar in der Hochschule und nicht bei der GMSH zu finden; letztere ist grundsätzlich für die Beschaffung von Standardausstattungen zuständig. Es sind zudem diesbezüglich Mehrkosten zu erwarten, die vermutlich – versteckt oder offen – auf das jeweilige Projekt aufgeschlagen werden und aufgrund der Zielvereinbarung bei der jährlichen Zuweisung vom Ministerium an die Universität nicht geltend gemacht werden können. Außerdem erfordert die Beschaffung von wissenschaftlichen Großgeräten die enge Zusammenarbeit von Nutzern und Beschaffern, da Eigenschaften und Preis oft in einem engen Zusammenhang stehen und die Nutzbarkeit für die Wissenschaft oft an sehr enge Nutzungsparameter gebunden ist. Erfolgt die Beschaffung außerhalb der Hochschule, ist darüber hinaus die Planbarkeit von derartigen Projekten sehr eingeschränkt, da Preisschätzungen sehr schwierig zu erarbeiten sind.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 6: Fraglich ist, ob die Mitgliedschaft der Mitglieder des Universitätsrates gleichzeitig in allen drei Universitäten praktikabel und notwendig ist.

Zu § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 4: Auch die Sitzungen des Hochschulrates sollten grundsätzlich hochschulöffentlich sein, insbesondere in Hinblick darauf, dass zahlreiche Kompetenzen vom Senat auf den Hochschulrat verlagert werden sollen.

Zu § 18: Die Hochschulen sollten im Rahmen ihrer Autonomie auch die Organisation ihrer zentralen Ebene (Rektorats- oder Präsidialverfassung) selbst festlegen können.

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: siehe oben unter A. I. 2.

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Zu diesen Satzungen sollte eine Stellungnahme, aber keine Zustimmung abgegeben werden, vgl. oben unter A. I. 1. d).

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7: Hier sollte nicht „Beschlussfassung über“ sondern „Stellungnahme zu der bzw. den“ stehen, vgl. oben unter A. I. 1. a).

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Anstatt „Schließung“ sollte hier „Aufhebung“ stehen, vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11, § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 49 Abs. 6 Satz 1.

Zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10: siehe oben unter A. I. 1. b).

Zu § 19 Abs. 1 Satz 2: siehe oben unter A. I. 1. a).

Zu § 19 Abs. 3 Satz 4:

Der Satz sollte wie folgt lauten: „[...] Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland.“.

Zu § 19 Abs. 5 Satz 2 und § 20 Abs. 5 Satz 2:

Neben dem „Präsidenten“ sollte auch den anderen Mitgliedern der Hochschulleitung ein Teilnahmerecht eingeräumt werden.

Neben dem AStA und der Gleichstellungsbeauftragten sollten auch Vertreter der Professorinnen und Professoren berechtigt sein, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen.

Alternativ könnte die Vorschrift lauten:

„In Angelegenheiten, welche die Stellung und Interessen der Frauen und Studierenden berühren, haben die Gleichstellungsbeauftragte sowie der AStA der Hochschule das Recht, an den Sitzungen des Hochschulrates teilzunehmen.“  
Anderenfalls würde die Stellung der Hochschulleitung gegenüber den anderen Organen geschwächt.

Die Sitzungen des Hochschulrates sollten grundsätzlich hochschulöffentlich sein, vgl. oben unter § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 4, insbesondere in Hinblick darauf, dass zahlreiche Kompetenzen vom Senat auf den Hochschulrat verlagert werden sollen.

Zu § 19 Abs. 6: Die Geschäftsstelle darf nicht mit zusätzlichen Kosten für die Universitäten verbunden sein, siehe oben unter A. I. 4 und unten zu § 20 Abs. 8.

Zu § 20 Abs. 4: Es wird empfohlen, die Zahl der von der Christian-Albrechts-Universität vorzuschlagenden Mitglieder des Universitätsrates auf vier und damit die Gesamtzahl auf neun zu erhöhen (vgl. oben unter A. I.

Zu § 20 Abs. 5 Satz 2: siehe oben zu § 19 Abs. 5 Satz 2 und § 20 Abs. 5 Satz 2.

Zu § 20 Abs. 6 Satz 2: es sollte heißen: „bis zu drei Namen enthält“ oder „drei Namen enthalten soll“.

Zu § 20 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 und 8:

Die Aufgaben des Universitätsrats, insb. § 19 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 und 8, werden entweder dazu führen, dass eine Vielzahl von Sitzungen an den verschiedenen Hochschulstandorten stattfinden muss, (die ehrenamtlich kaum zu bewältigen sein werden) oder dass sich wichtige Beschlussfassungen über Satzungen bzw. über die Einrichtung, Änderung oder Schließung von Studiengängen viel zu lange hinziehen, vor allem, wenn eine der drei Universitäten von der Möglichkeit der Einführung von Trimestern Gebrauch machen sollte, da die Gremiensitzungen sich dann von denen der anderen Universitäten unterscheiden. Insbesondere im Rahmen der neuen Studienstruktur wird es in den ersten Semestern nach der Einführung erforderlich sein, kurzfristig Änderungen vorzunehmen (z.B. infolge einer Auflage der Akkreditierungsagentur). Das Erfordernis, auch die Sitzung des Universitätsrats abwarten zu müssen, bevor ein Beschluss gefasst werden kann, führt dazu, dass die erforderlichen Reformen im Verhältnis zu konkurrierenden Universitäten zu langsam umgesetzt werden können. Die Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1: „Die Leitung der Hochschule muss daher in der Lage sein, notwendige Handlungen und Entscheidungen zielgerichtet und mit kurzen Entscheidungswegen durchzuführen,“ wird konterkariert und die Autonomie der Hochschule ad absurdum geführt, wenn für jede Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studiengangs neben den Universitätsgremien drei weitere Stellen (Ministerium, Universitätsrat und Akkreditierungsagentur) beteiligt werden müssen. Gerade auch im Hinblick auf international ausgerichtete neue Masterstudiengänge mit ausländischen Hochschulen dürfte ein solcher deutscher Bürokratismus eher abschreckend wirken und die Schleswig-Holsteinischen Universitäten mangels Flexibilität in der Konkurrenz mit anderen Hochschulen nicht mithalten können.

Zu § 20 Abs. 8: Die Geschäftsstelle darf nicht mit zusätzlichen Kosten für die Universitäten verbunden sein, siehe oben unter A. I. 4. und oben zu § 19 Abs. 6.

Eine „Vergütung“ für einen ehrenamtlichen Vorsitzenden(vgl. Begründung) ist ein Widerspruch in sich.

Zu § 21: Ein Widerspruchsrecht der Studierenden fehlt.

- Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4: Eine Abberufungsmöglichkeit des Universitätsrates fehlt, siehe oben unter A. I. 1. c).
- Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5: Neben den Forschungs- sollten hier auch die Entwicklungsschwerpunkte genannt werden.
- Zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9: Anstatt „Stellungnahme“ sollte es „Beschlussfassung“ heißen, siehe oben unter A. I. 1. a).
- Zu § 21 Abs. 1 Satz 3: Als Nr. x sollte eingefügt werden: „Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung“.
- Zu § 21 Abs. 3: Ob diese denkbar knappste Hochschullehrermehrheit (unter Einbeziehung der im Grunde statusfremden Juniorprofessoren) noch verfassungsmäßig ist, erscheint zweifelhaft. Die verfassungsmäßig notwendige Professorenmehrheit ist damit nicht zwingend gewährleistet. Daher sollte die Anzahl der Hochschullehrer erhöht werden.
- Zu § 22 Abs. 1 Satz 3: hinzugefügt werden sollten:
- Nr. 10: Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung
- Nr. 11: Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. (Wie bisher in § 44 Abs. 2 Nr. 5 HSG das Rektorat hierfür zuständig ist.)
- Zu § 22 Abs. 3: Die Formulierung ist nicht zeitgemäß. Alternativvorschlag wäre: „Die Mitglieder der Hochschulleitung werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der zentralen Verwaltung unterstützt.“
- Zu § 22 Abs. 5 Satz 4: Der Satz ist zu streichen.
- Zu § 22 Abs. 7: Die Hochschulleitung sollte auch vom Universitätsrat eine Befassung mit einer Angelegenheit verlangen können, da er ein Organ der eigenen Hochschule ist. Zum Teil widerspricht die Regelung § 25 Abs. 1 Satz 5.
- Zu § 23: Es ist nicht (mehr) geregelt, wer das Hausrecht des Landes ausübt, vgl. den geltenden § 47 Abs. 1 HSG.

- Zu § 23 Abs. 6 Satz 1 1. HS: Der Senat sollte fünf Mitglieder, der Universitätsrat vier Mitglieder in die Findungskommission entsenden, siehe oben unter A. II.
- Zu § 23 Abs. 6 Satz 1 2. HS: Der Satz sollte lauten: „jedes Organ *soll* dabei mindestens ein weibliches Mitglied entsenden“, vgl. § 20 Abs. 4 Satz 1, § 19 Abs. 3 Satz 1 „sollen“.
- Zu § 23 Abs. 6 Satz 4: Der Satz sollte lauten: „Die Findungskommission *soll* einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vorlegen.“ Vgl. § 62 Abs. 3 und 4 „soll“. Eine absolute Mehrheit ist nicht erforderlich. Siehe oben unter A. II.
- Zu § 23 Abs. 12: Bei der Ernennung von Professorinnen und Professoren, die in anderen Ländern bereits Lebenszeitbeamte sind, ist nach Ablauf der Präsidial-/Rektoratszeit eine Einfädung in den Lehrkörper der Universität nötig. Die dazu benötigten Stellen bzw. finanziellen Äquivalente müssen aus dem Ministerialbereich kommen, sie dürfen der Universität nicht zur Last fallen.
- Zu § 24 Abs. 1 Satz 1: Die Amtszeit von sechs Jahren ist für dieses Ehren-/Nebenamt zu lange. In der Verfassung der Hochschule sollte geregelt werden, welche maximale Dauer das Amt des Vizepräsidenten/Prorektoren haben soll.
- Zu § 25 Abs. 1: Die Worte in Satz 1 „unter der Verantwortung des Präsidenten“ sollten gestrichen werden. Ebenfalls gestrichen werden sollte das Widerspruchsrecht des Kanzlers, da dies nur zu unnötigen Konflikten innerhalb der Hochschulleitung führen würde (Sätze 3 ff.).
- Zu § 25 Abs. 2: siehe unter A III. 3.
- Zu § 27: Grundsätzlich ist die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte“ hinnehmbar.
- Schwierig ist, dass der Senat der Hochschule alle Inhalte sowie die Rahmenbedingungen der Anstellung regeln soll. Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten besteht aber in der Unterstützung der Hochschule bei ihrer Umsetzung eines Verfassungsauftrages. Dies widerspricht einer so offenen, nicht qualitätsgesicherten Position.

Es fehlt dem Gesetz eine explizite Aussage, was Gleichstellungspolitik im Wissenschaftsbereich sein soll und wie gender mainstreaming in diesem Prozess zu denken ist.

Es fehlen folgende Rechte, die die Frauenbeauftragte bisher hatte, bzw. sind solche nicht subsumierbar:

- Auskunftsrecht
- Beratung
- Veto-Recht
- Ausstattung
- Mandat für das technische administrative Personal
- frühzeitige Beteiligung
- bei den Zielvereinbarungen in § 11 wird die Gleichstellung nicht als inhaltlicher Punkt aufgeführt, obwohl sie in § 5 bei der Qualitätssicherung noch genannt wird.

Falsch formuliert ist die Aufgabe der Frauenbeauftragten: Sie unterstützt die Hochschule bei deren Anstrengung zur Förderung der Gleichstellung.

Es sollten die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten explizit genannt werden.

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1: Der Satz sollte lauten: „Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Aufgaben in § 3 Abs. 5 erfüllt werden; sie unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen ...“

Zu § 29: Ein Widerspruchsrecht der Studierenden sowie das Antragsrecht der Studierenden aus dem geltenden § 56 Abs. 1 HSG fehlen.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 2 1. HS: Der Begriff „sonstige Mitarbeiter“ sollte gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 definiert werden.

Zu § 30 Abs. 1 Satz 3: Die Verantwortung des Dekans für die Sicherstellung der schulpraktischen Studien wird abgelehnt, es handelt sich um ein fakultätsübergreifendes Erfordernis. Außerdem wäre hierfür eine erhebliche Zuführung an Personalkapazität notwendig.

Zu § 30 Abs. 3 Satz 2: Die Möglichkeit eines hauptberuflichen Dekans wird nicht befürwortet.

Zu § 30 Abs. 6: Die Bestellung einer Person als Beauftragten für die Lehre sollte auch pro Studienfach und nicht nur pro Fakultät möglich sein.

Der Beauftragte für die Lehre muss dem Dekanat zuarbeiten.  
Die Satzung der Fakultät soll vorsehen können, einen der  
Prodekane als Studiendekan zu bestellen.

Zu § 31: Es sollte ermöglicht werden, den Gemeinsamen Ausschuss für  
Lehrerbildung in den Zentralen Studienausschuss zu integrieren.

Zu § 34 Abs. 2: Die pauschale obligatorische Integration der Fachbibliotheken in  
eine Zentralbibliothek ist nicht sinnvoll. Eine solche Regelung  
sollte den Hochschulen überlassen werden. Ferner ist allenfalls  
eine fachspezifische inhaltliche Zuordnung der Fachbibliotheken  
sinnvoll. Eine räumliche Integration der Fachbibliotheken in eine  
Zentralbibliothek wäre für die wissenschaftliche Arbeit der  
Hochschulmitglieder kontraproduktiv, hier sind Präsenz-  
Fachbibliotheken vor Ort zwingend nötig.

Darüber hinaus sind an der Christian-Albrechts-Universität die  
(derzeit 50) Fachbibliotheken bereits seit 1975 Teil der  
Zentralbibliothek. Sie bilden ein komplexes Bibliothekssystem, in  
dem Erwerbsgrundsätze, Beschaffungswege, Katalogisierung  
und sachliche Erschließung zentral abgestimmt werden, aber  
gerade die finanzielle Seite dezentral geregelt ist. Die Mittel für  
die Literaturversorgung werden anteilig a) der Zentralbibliothek  
und b) den Instituten, Seminaren oder Fakultäten zugewiesen,  
denen die Fachbibliotheken aufgrund ihrer jeweiligen fachlichen  
Orientierung zugeordnet sind.

Dieses bewährte Nebeneinander der Entscheidungswege über  
die Neuanschaffung für Bücher und Zeitschriften, die gerade von  
den damit befassten Professorinnen und Professoren und dem  
übrigen wissenschaftlichen Personal als besonders wichtig für  
deren Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre  
angesehen wird, sollte Erwähnung im HSG finden.

Man sollte § 34 daher einen weiteren Absatz hinzufügen:  
„Bestehen an einer Hochschule im Bibliothekssystem fachliche  
Untergliederungen („Fachbibliotheken“), so entscheiden über die  
Zugänge die Hochschuleinrichtungen, denen diese  
Fachbibliotheken inhaltlich zugeordnet sind. Die Leitung der  
zentralen Einrichtung sorgt für eine Abstimmung der  
Entscheidungen über die Zugänge und koordiniert die  
Beschaffungen“.

Weiter ist im Entwurf nicht berücksichtigt, dass an einigen  
Hochschulstandorten bereits jetzt mehrere Hochschulen ihre  
bibliothekarischen Einrichtungen in einer zentralen Einrichtung

zusammengefasst haben. Diese Möglichkeit könnte in das HSG aufgenommen werden:

„Befinden sich an einem Ort mehrere Hochschulen, so können sie ihre bibliothekarischen Einrichtungen in einer zentralen Einrichtung zusammenfassen.“

Zu § 38 Abs. 1 Satz 2: Zum Hochschulzulassungsverfahren:

Die Universität begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit, die Auswahl von Studierenden auch auf die zulassungsbeschränkten Studiengänge, die nicht im bundesweiten ZVS-Verfahren einbezogen sind, auszuweiten. In jedem Fall sollten die Fächer autonom entscheiden, ob sie ein Auswahlverfahren und mit welchen Auswahlkriterien durchführen können und wollen.

Der erhebliche Arbeits- und Kostenaufwand kann allerdings nur durch zusätzliche Haushaltsmittel bewältigt werden. Aus ihrem derzeitigen Etat kann die Christian-Albrechts-Universität die Einrichtung von Auswahlverfahren nicht tragen. Sollte eine Erhöhung der Mittel zu diesem Zweck nicht denkbar sein, benötigt die Universität eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglicht, die durch die Auswahlverfahren entstehenden Kosten von den Bewerbern ersetzt zu verlangen.

Zu § 38 Abs. 3: Lt. Begründung fasst der Absatz lediglich die bestehende Regelung des § 72 Abs. 3 und 4 HSG zusammen. Der neue Wortlaut ist jedoch wesentlich freier, da die Voraussetzungen des

- besonderen Interesses, das über das einer sinnvollen Ergänzung des Studiengangs hinausgehen muss und
- die Möglichkeit des ordnungsgemäßen gleichzeitigen Studiums

weggelassen worden sind. Die Norm des § 72 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 HSG fand bislang zumeist Anwendung auf die Fälle des Studiums von Medizin und Zahnmedizin.

Durch die Streichung des Wortes „Studiengangkombination“, das für die Magister- und Lehramtsstudiengänge anwendbar war – (vgl. § 72 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HSG) müssen diese Fälle nunmehr unter die Regelung des § 38 Abs. 3 Satz 2 subsumiert werden. Danach ist aber eine Kombination zweier zulassungsbeschränkter Lehramtsfächer nur bei einem „besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Interesse am gleichzeitigen Studium“ möglich. Da in Zukunft wohl die Mehrzahl der Fächer NC-Fächer sein werden, würde diese Norm sehr oft zu einer Ablehnung der Zulassung führen müssen,

da der Wunsch, Lehrer zu werden, zwar als Berufswunsch, wohl kaum aber als „besonderes berufliches Interesse“ angesehen werden kann. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass diese Regelung für Teilstudiengänge i.S. des § 49 Abs. 1 Satz 2 nicht gilt.

Zu § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 1. HS:

Die Meisterprüfung kann nur einer fachgebundenen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife entsprechen und zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung berechtigen.

Zu § 39 Abs. 3 Satz 2: Hier sollte eine Präzisierung erfolgen: Grundstudium bedeutet nach Einführung gestufter Studiengänge der Bachelor.

Zu § 39 Abs. 4: Erwünscht ist die Möglichkeit zur Flexibilisierung der Studienqualifikationssatzung durch Schaffung einer Öffnungsklausel mit dem Ziel, das Kriterium der strikten Erforderlichkeit der Studienqualifikation für das Erreichen des Studienziels zu flexibilisieren, um so in der Praxis Hochschulwechsel und internationale Attraktivität der Fakultät zu fördern.

Zu § 40: Die Einschreibung zum Studium sollte auch dann versagt werden können, wenn der Bewerber an einer anderen Universität zwar noch nicht endgültig eine Prüfung nicht bestanden hat, aber schon die Regelstudienzeit für diesen Studiengang absolviert hat. Abgesehen von Sonderfällen eines Teilzeitstudiums wegen Kindererziehung oder Erwerbstätigkeit sind diejenigen Studierenden, die sich zu einem solch späten Zeitpunkt bewerben, erfahrungsgemäß Studierende, die den Studentenstatus ausnutzen, ohne ernsthaft studieren zu wollen. So sind einige Bewerbungen in höheren Fachsemestern zu erwarten, die selbst in NC-Fächern nicht ohne weiteres abgelehnt werden können. Hier sollte klargestellt werden, dass die Hochschulen derartige Langzeitstudierende (die sich vor allem auch auf die Hochschulrankings negativ auswirken) nicht mehr aufnehmen müssen, auch wenn dadurch Studienplätze frei bleiben.

Zu § 40 Abs. 5: Aus systematischen Gründen sollte die Reihenfolge sein: „Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung“.

Zu § 41: Es wird nachdrücklich angeregt, die Entscheidung über die Gebührenerhebung im Rahmen der Hochschulautonomie in das

Ermessen der Hochschule zu stellen und eine fakultative Gebührenerhebung zu ermöglichen, insbesondere hinsichtlich § 41 Satz 2 Nr. 2.

Die Begründung passt nicht zum Text, einen Abs. 2 gibt es nicht (mehr).

Zu § 46 Abs. 3 Satz 6 und den §§ 49-53:

Die §§ 46 Abs. 3 Satz 6, 49-53 des Entwurfs unterscheiden zwar zwischen auf einen Hochschulabschluss und auf ein Staatsexamen ausgerichteten Studiengängen (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 1). Das Rechtswissenschaftliche Studium schließt aber gemäß § 1 Abs. 1 Justizausbildungsgesetz mit einer aus staatlicher Pflichtfach- und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung gemischten so genannten „Ersten Prüfung“ ab. Mindestens aus Klarstellungsgründen wird daher vorgeschlagen, einen neuen § 49 Abs. 1 Satz 2 folgenden Inhalts in den Entwurf einzufügen:

„Für Studiengänge, die mit einer aus universitären und staatlichen Teilen zusammengesetzten Prüfung abschließen, gelten die Vorschriften für Studien mit Staatsexamen als Studienabschluss entsprechend.“

§ 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 würden sich dadurch jeweils um einen Satz nach hinten verschieben.

Zu § 47:

Die Einteilung des Hochschuljahres sowie die Festlegung der Unterrichtszeiten sollte wie in anderen Bundesländern auch durch die Hochschulen in Absprache untereinander erfolgen. Die Reduzierung auf 30 Wochen Unterrichtszeit wird begrüßt aber als nicht ausreichend für die Forschungsangelegenheiten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Praktikumpflichten u.ä. der Studierenden erachtet. An Universitäten sollte daher – in Anlehnung an den Bundesdurchschnitt - die Unterrichtszeit 28 oder 29 Wochen betragen, insbesondere da die Lehrverpflichtung auf neun Semesterwochenstunden erhöht werden soll. Die Bestimmung hierüber gehört essentiell zur autonomen Ausgestaltung des Verantwortungsbereiches der Hochschulen für Lehrende wie Lernende.

Zu § 48 Satz 4:

Auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte nach § 69 Abs. 1 sollten eingesetzt werden können.

- Zu § 49 Abs. 6: Die zwei- bis dreimalige Befassung des Ministeriums mit derselben Angelegenheit ist zumindest überflüssiger Bürokratismus, wenn nicht sogar verfassungswidrig. Wenn die „grundsätzliche“ Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung eines Studiengangs eingeholt worden ist und eine Akkreditierung erfolgt ist, bedarf es nicht einer nochmaligen Zustimmung, zumal das Gesetz nicht eindeutig regelt, an welchen (weiteren) Kriterien diese Zustimmung gemessen werden soll und das Ministerium ohnehin gemäß § 49 Abs. 7 die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs verlangen kann.  
Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie in den Lehramtsstudiengängen - das Ministerium ohnehin ein zusätzliches Vetorecht im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens hat.  
Siehe auch oben zu § 5 Abs. 2 Satz 1.
- Zu § 50 Abs. 2 Satz 2: Dieser Vorschlag ist obsolet und teilweise den genehmigten Studiengängen widersprechend (vgl. Physik: 10 Semester). Die Regelung sollte lauten:  
„In den auslaufenden Studiengängen, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen oder mit dem Staatsexamen oder kirchlichen Examen abschließen, beträgt die Regelstudienzeit die in den genehmigten Studienordnungen angegebenen Zeiten.“
- Zu § 51 Abs. 1 Satz 3: Es sollte festgehalten werden, dass diese Regelung nicht für die Regelstudienzeit für gestufte Studiengänge nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 gilt – dort ist eine Zwischenprüfung vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt.
- Zu § 51 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3: verhindert eine flexible Einzelfallprüfung. Im Übrigen bestehen weder landesinterne, noch weniger länderübergreifende Kriterien für eine solche Anerkennung – woran soll die Akkreditierungsagentur die universitäre Regelung messen?
- Zu § 51 Abs. 4: Angesichts der Vervielfachung der abzunehmenden Prüfungen und der dadurch enorm steigenden Prüfungsbelastung des Lehrpersonals sollte die Abnahme von Prüfungen durch mehr als einen Prüfer auf das unabdingbar Notwendige beschränkt werden. Bachelorarbeiten sollten daher nur dann von zwei Prüfern zu bewerten sein, wenn ein Prüfer die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet hat, bzw. im Wiederholungsfall. Der bisherige besondere Wert der Abschlussarbeit, der zumeist auch

durch das große Gewicht bei der Notenberechnung zutage trat, gilt bei den Bachelorstudiengängen nicht mehr. Vielmehr wird das Prüfungsmodul Abschlussarbeit ein annähernd gleiches Gewicht haben wie andere Module und ca. 1/18 der Endnote bilden.

Auch bei mündlichen Prüfungsleistungen, die nicht in Form einer Frage-Antwort-Prüfung abgenommen werden, z.B. Referaten in Seminaren, ist die Anwesenheit eines zweiten Prüfers bzw. eines sachkundigen Beisitzers rechtlich nicht erforderlich.

- Zu § 52 Abs. 3: Der Freiversuch ist bei gestuften Studiengängen unlogisch, da es keine Studienabschlussprüfungen mehr gibt, sondern alle Modulprüfungen studienbegleitend sind. Freiversuche sind hier nicht mehr notwendig und widersprechen auch Akkreditierungsrichtlinien.
- Zu § 52 Abs. 7: Abs. 7 Ziff. 4 verhindert die Genehmigung einer Prüfungsordnung für einen einjährigen Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen. Darüber hinaus ist die Regelung rechtlich bedenklich, da sie die Empfehlungen der KMK generell, also ungeachtet ihres Inhalts und ungeachtet der Übereinstimmung mit sonstigen landesgesetzlichen Vorgaben, für zwingend erklärt.
- Zu § 52 Abs. 10: Die zwingende Fortsetzung der grundsätzlichen Trennung von Prüfungsordnung und Studienordnung wird abgelehnt. Es muss gesetzlich ermöglicht werden, Studien- und Prüfungsordnung insbesondere bei modularisierten Studiengängen zu integrieren.
- Zu § 54 Abs. 4: Die Stellungnahme des Hochschulrates, zumindest jedoch die Genehmigung durch das Ministerium sind/ist zu streichen und ggf. durch die Genehmigung durch die Hochschulleitung zu ersetzen (vgl. § 55 Abs. 1). Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso diese Satzung nach der grundsätzlichen Aufhebung der Zustimmungs-/Genehmigungspflicht durch das Ministerium (Ausnahme: Verfassung) die einzige genehmigungspflichtige sein soll. Das Promotionswesen und die in diesem Zusammenhang genannten neuen Organisationsmodelle sind ureigenste Entscheidungen der Fakultäten sowie der Universität.
- Zu § 58 Abs. 3 Satz 2: Der Referentenentwurf sieht bislang nur „Gaststudierende“ vor (§ 44), keine Gasthörer.
- Zu § 60 Abs. 2: Trotz der damit verbundenen Risiken einer Zweiklassengesellschaft sowie einer Abkehr der Einheit von

Forschung und Lehre wird die Möglichkeit der Einführung einer Lehr- bzw. einer Forschungsprofessur befürwortet.

Diese Risiken bestehen allerdings nicht hinsichtlich der Einführung von Lektoren, siehe unten zu § 67.

Zu § 60 Abs. 3: Die Regelung verstößt zum einen gegen die Autonomie der Hochschule. Zum anderen kann auf die Art und Weise eine Kapazitätsberechnung nicht mit der erforderlichen Planungssicherheit gemacht werden, wenn man befürchten muss, dass die Lehrkräfte - ohne die bisherige Voraussetzung der „Unterbeschäftigung“ – an eine andere Hochschule geschickt werden, wodurch an der Christian-Albrechts-Universität die Kapazität fehlt, obwohl sie in die Berechnung - die am Jahresanfang für das Wintersemester gemacht wird - einbezogen war.

Zu § 60 Abs. 5: Das Gesetz sollte als Option vorsehen, dass die Hochschulleitung auf Antrag eines Hochschullehrers nach Stellungnahme des Dekans eine Ruhestandsregelung bis 68 Jahre treffen kann. Dies würde auch eine Änderung von § 53 und § 218 Landesbeamtengesetz bedeuten. Eine entsprechende Regelung findet sich in Nordrhein-Westfalen.

Eine solche Option würde auch einen Spareffekt für das Land Schleswig-Holstein bedeuten. Die eingesparten Mittel müssten allerdings den Hochschulen zugute kommen.

Die Beteiligung der Professorinnen und Professoren im Ruhestand an der Lehre sollte nur im Einvernehmen mit dem Institut bzw. der Fakultät erfolgen.

Zu § 61 Abs. 1 Nr. 3: Bei den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sollte die Definition „hervorragende Qualität“ in „Qualität“ - wie auch bisher - definiert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nur in Schleswig-Holstein eine „hervorragende“ Qualität gefordert wird. Zugangsberechtigt auch nach dem Referentenentwurf sind neben den Juniorprofessoren auch gerade habilitierte Bewerber, die durch das gesteigerte Erfordernis der „hervorragenden“ Qualität in ihren Berufungschancen durch diese Regelung erheblich beeinträchtigt würden. Bei den Zugangsvoraussetzungen für Juniorprofessuren wird übrigens auch nicht auf eine „hervorragende“, sondern auf

eine „herausragende“ Qualität abgehoben. Warum hier unterschiedliche Begriffe verwendet werden, bleibt unklar.

- Zu § 62 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 2. HS: Auch die Hochschulleitung sollte das Recht haben, Sachverständige als Gutachter vorzuschlagen.
- Zu § 62 Abs. 7: Die Regelungen über die Berufungsverfahren sollten auch die Fakultäten jeweils in ihren Fakultätssatzungen selbst festlegen können.
- Zu § 62 Abs. 9 Satz 1, Abs. 6 Nr. 4: Die Entscheidung sollte der Hochschulleitung als Kollegialorgan vorbehalten bleiben, siehe oben unter A. III. 1.
- Zu § 63 Abs. 1: siehe oben unter A. IV.
- Zu § 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: vgl. oben zu § 61 Abs. 1 Nr. 3.
- Zu § 64 Abs. 3: Zeiten als wissenschaftliche Hilfskraft dürfen grundsätzlich nicht auf die Gesamtbeschäftigungsdauer angerechnet werden. Sollte das passieren, werden massive Probleme mit der Lehrkapazität befürchtet. Wissenschaftliche Hilfskräfte werden jedoch benötigt. Würden die Zeiten angerechnet, wird sich kaum jemand für diese Tätigkeit finden lassen.
- Zu § 66 Abs. 1: Die Beschränkung auf 4 (4,5) Semesterwochenstunden Lehrverpflichtung erscheint nicht nötig. Bislang kann ein Lehrbeauftragter bis zu maximal 8 (9) LVS lehren. Dies sollte insbesondere auch deshalb nicht reduziert werden, weil die jüngst durchgeführte Prüfung des Schleswig-Holsteinischen Landesrechnungshofs zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Umfang der Lehraufträge erhöht werden sollte.
- Zu § 66 Abs. 2: Hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass in Ausnahmefällen auch ein höheres Entgelt gezahlt werden kann.
- Zu § 67: Die Christian-Albrechts-Universität hält die Einführung einer neuen Personalkategorie mit erhöhter Lehrverpflichtung unterhalb der Professorenebene für erforderlich. Zur Sicherstellung der Lehre sind Wissenschaftler mit der Bezeichnung Lektoren (Studienräte auf Zeit mit der Möglichkeit der Verstetigung nach positiver Evaluation) erforderlich. Ihr Einsatz in der Lehre, aber auch in der Forschung oder der akademischen Selbstverwaltung sollte flexibel gestaltet werden können. Mit der Einführung dieser neuen Personalkategorie wird

Schleswig-Holstein die modernste und attraktivste Position in dieser Beziehung in Deutschland einnehmen. Angesichts der prognostizierten Zunahme der Studierendenzahlen ist diese Maßnahme auch zwingend erforderlich. Dies wäre auch konsequent, da der Entwurf auch die Lehrprofessur vorsieht (§ 60 Abs. 2).

Zu § 69 Abs. 1: Wissenschaftliche Hilfskräfte müssen auch in der Verwaltung einsetzbar sein.

Auf die Regelung in § 33 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird verwiesen. Dort heißt es in Absatz 1: „Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte [...] können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“

Ferner wird auf das Urteil des BAG vom 8. Juni 2005 (4 AZR 396/04) verwiesen, nach dem das Landeshochschulrecht eine Regelung enthalten muss, die erlaubt, dass wissenschaftliche Hilfskräfte unter bestimmten Einschränkungen (vgl. § 33 NHG oben) in der Verwaltung arbeiten dürfen.

Zu § 69 Abs. 3: sollte lauten: „Die Beschäftigung soll bei studentischen Hilfskräften und bei wissenschaftlichen Hilfskräften insgesamt jeweils vier Jahre nicht überschreiten“. Die Zweijahresfrist ist zu streichen, da es nach wie vor einstufige Studiengänge gibt und geben wird (Staatsexamina), für die eine Vierjahresgrenze angemessen ist.

Zu § 70 Abs. 1: Zu der zu erlassenden Verordnung:

Die mögliche Erhöhung der Lehrverpflichtung auf neun Semesterwochenstunden wird abgelehnt. Sie belastet in Verbindung mit den hohen Studierendenzahlen die deutschen Hochschullehrer weitaus stärker als im Ausland üblich und kann ihren Forschungsleistungen im internationalen Vergleich nur abträglich sein. Die Christian-Albrechts-Universität tritt dafür ein, dass die Zuständigkeiten zur Regelung der Semesterzeiten und der Lehrverpflichtung auf die Rektorate übertragen werden.

Die Entscheidung über die Ermäßigung der Lehrverpflichtung sollte den Hochschulen überlassen werden.

Eine Ermäßigung sollte auch für die Dauer von besonders herausragenden, ehrenamtlichen Gutachtertätigkeiten wie z.B. in Gremien der DFG möglich sein, sofern dadurch keine Nachteile sowie keine zusätzlichen Kosten für die Lehre entstehen.

Den Faktor zur Anrechnung auf die Lehrverpflichtung für die Betreuung bei Studienarbeiten und Studienabschlussarbeiten sollten die Hochschulen selbst festlegen dürfen.

Zu § 71 Abs. 1: Der Begriff „Arbeiter“ ist nach dem TVL nicht mehr vorgesehen.

Zu § 71 Abs. 2: Der Absatz sollte regeln, dass Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals der Leiter der Hochschule (Rektor/Präsident) und der Kanzler Dienstvorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals ist; siehe oben unter A. III. 2.

Fraglich ist, ob es gewollt ist, dass der Präsident Dienstvorgesetzter seiner Vizepräsidenten während deren Amtszeit ist. Möglicherweise sollte während deren Amtszeit der Minister das Amt des Dienstvorgesetzten übernehmen, siehe oben unter A. III. 2.

Es sollte ergänzt werden, dass der zuständige Minister Dienstvorgesetzter der gesamten Hochschulleitung – also auch der Prorektoren/Vizepräsidenten - ist.

Zu § 72 Abs. 2 Nr. 1: Die bisherige Formulierung in § 28 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HSG sollte bleiben, da der Begriff „allgemeinpolitisches Mandat“ unklar ist.

---

Zum Thema Studiengebühren wird auf die ergänzende Stellungnahme des Konsistoriums vom 11.05.2006 verwiesen.

---

Zu Art. 2, § 1 Abs. 1: Die Frist Ende Wintersemester 2007/2008 zur Besetzung des Universitätsrates ist nicht einzuhalten. Geriete der Besetzungsprozess auch nur an einer der drei Universitäten in Verzug, müsste das Ministerium den Universitätsrat einsetzen. Dieses sollte vermieden werden.

Unklar ist weiterhin, ob mit Beginn des Sommersemesters 2008 (Beginn der Amtszeit des Präsidenten/Rektors) auch Vizepräsidenten/Prorektoren existieren, da nach § 24 diese ihre Amtszeit erst ein Jahr nach Amtsantritt des Präsidenten/Rektors antreten sollen. Es ist zwingend zu vermeiden, dass Präsident/Rektor und Kanzler ohne Unterstützung der Vizepräsidenten/Prorektoren im Amt sind. Deswegen wird vorgeschlagen, in Art. 2 § 1 Abs. 1 folgenden Satz hinzuzufügen: „Die im Amt befindlichen Prorektoren bleiben bis zur Ernennung der Vizepräsidenten/neuen Prorektoren im Amt“. Alternativ wäre auch möglich zu regeln, dass bei der ersten Wahl des Präsidenten/neuen Rektors § 24 Abs. 1 Satz 3 nicht gilt.

Zu Art. 2, § 3 Abs. 5: Dieser Absatz widerspricht wesentlichen Zielen, die zur Schaffung der Position und der Tätigkeitsbeschreibung des Wissenschaftsdirektors geführt haben. Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität stimmt dem Absatz 5 deshalb nicht zu.

Das HSG sieht eine strikte Trennung der Funktionen im Vorstand des UK S-H und im Ausschuss für Forschung und Lehre in der Medizin vor, der Wissenschaftsdirektor ist kein UK S-H Vorstandsmitglied. Bei der Konzipierung der Funktionen des Wissenschaftsdirektors waren sich beide Fakultäten, beide Universitäten und das Wissenschaftsministerium über die Problematik einer Doppelfunktion des Vorstands F & L als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschuss und als UK S-H Vorstand im Klaren. Die auch nur übergangsweise Wahrnehmung der Funktion des Wissenschaftsdirektors mit einer Person, die unabhängig von ihrer momentanen Position die Funktion eines Vorstands für F & L im UK S-H wahrgenommen hat, wäre im Hinblick auf die Unabhängigkeit, die dem Wissenschaftsdirektor zukommen muss ein kontraproduktives Signal.

Der Entwurf sieht vor, dass der Wissenschaftsdirektor seine Aufgaben hauptamtlich wahrnimmt. Die Fakultäten, die Universitäten und das Wissenschaftsministerium waren sich einig, dass dies bei dem Umfang der anstehenden Aufgaben und deren Bedeutung unbedingt notwendig sei. Der momentane Vorstand für F & L übt seine Vorstandstätigkeit im Nebenamt aus. Es ist nicht vorstellbar, dass er die Aufgaben des Wissenschaftsdirektors in einem weiteren Nebenamt vollverantwortlich übernimmt. Gerade in der zeitintensiven

Übergangsphase muss aber eine vollamtliche Tätigkeit von dem Wissenschaftsdirektor erwartet werden.

Die Formulierungen des Absatzes 5 sollten aus den genannten Gründen geändert werden. Sie werden in der Übergangsphase, die zusätzlich von Plänen zur Teil- / Privatisierung gekennzeichnet sein wird, die Position der Fakultäten schwächen. Die direkt im Jahre 2007 mit Inkrafttreten des HSG anstehenden Aufgaben verlangen, dass bereits der „Übergangswissenschaftsdirektor“ ein Mann der Fakultäten ist, der keine Interessen außer denen der beiden Fakultäten vertritt und der diesen Aufgaben ausschließlich vollamtlich nachkommt. Dies ist mit den vorgeschlagenen Formulierungen nicht gewährleistet.